



Grobkonzept für den Golfsport Phase 13

Gültig ab 13.09.2021

**Im Anhang:
Schutzkonzept für Golf-Turniere der Amateure ohne Publikum**

Otelfingen, 08. September 2021

1. Ausgangslage

Es gilt die «COVID-19 Verordnung besondere Lage» in der am **08. Sept. 2021** verabschiedeten Fassung.

Insbesondere zu beachten sind:

1. Im Innern von Restaurants, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie an Veranstaltungen in Innenräumen gilt eine Covid-Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Dies gilt auch für Personen, welche zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her wechseln.
2. Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVID Certificate Check»-App kostenlos zur Verfügung.
3. Für Aussenräume gilt keine Zertifikatspflicht. Es müssen keine Masken getragen werden.
4. Sportaktivitäten und Wettkämpfe für den Amateursport im Freien sind ohne Einschränkungen erlaubt
5. Golfanlagen, Übungs-Green, Driving Range und Übungsanlagen sind offen.
6. Restaurant ist offen.
7. Pro Shop ist offen.
8. Für Innenbereich von Einrichtungen und Betrieben, die für die Nutzung von deren Aussenbereichen notwendig sind, namentlich Sekretariat, Eingangsbereiche, Sanitäranlagen, Caddyräume und Garderoben besteht keine Covid-Zertifikatspflicht, es müssen aber Masken getragen und die Abstandsregeln eingehalten werden. *1)
9. Veranstaltungen, wie z.B. Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt. Es gilt die Covid-Zertifikatspflicht in Innenräumen. Alle anderen Schutzmassnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht, entfallen.
10. Finden die Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen im Freien statt und wird auf eine Covid-Zertifikatspflicht verzichtet, so gilt:
 - eine Obergrenze von 1000 Personen bei Sitzpflicht
 - eine Obergrenze von 500 Personen, wenn man sich frei bewegt
 - die Einrichtung darf zu maximal 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden.

Die Verantwortung für die Bewältigung der Pandemie liegt weiterhin bei den Kantonen. WICHTIG: Die Clubs müssen neben den Anweisungen des Bundes auch die Anweisungen der Kantone berücksichtigen.

2. Formulierungen

- **Muss-Formulierungen:** werden vom Bund vorgegeben und sind zwingend.
- **Soll-Formulierungen:** dringliche Empfehlungen von Swiss Golf.

3. Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Für die Erstellung Ihres individuellen, konkreten Schutzkonzeptes sind neben den aktuell gültigen Vorgaben des Bundes und der Kantone, folgende Grobkonzepte zu beachten:

- **Für den Golfbetrieb:** das vorliegende Grobkonzept von «Swiss Golf».
- **Für das Restaurant:** das aktuell gültige Grobkonzept von «GastroSuisse».
- **Für den Proshop:** das aktuell gültige Grobkonzept des «Detailhandels».

*1) Personen, die über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen, können von diesen Schutzmassnahmen befreit werden.

Verantwortung der Golfclubs und Golfplatzbetreiber, sowie der Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen

Der Vorstand oder die Geschäftsleitung muss die Verantwortung für die Erstellung, Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle ihres jeweiligen «Schutzkonzeptes» übernehmen. Sie müssen einen Corona-Beauftragten bestimmen.

Verantwortung des Golfspielers

Der Golfspieler muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung des Golflehrers

Der Golflehrer muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» für sich und seine Schüler übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung der Coaches, J+S-Leiter, Junior Captain, sonstige Trainer

Die Coaches, J+S-Leiter, Junior Captain und sonstige Trainer müssen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Sie verpflichten sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Swiss Golf zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.

4. Verantwortung für Mitglieder von Swiss Golf (Golfclubs, PGOs und Angeschlossene Vereinigungen)

4.1. Für die Benutzung der Golfanlage

Die ganze Anlage ist unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates offen, wozu die Details unter Ziff. 4.10. bis 4.13. zu beachten sind.

4.2. Für den Spielbetrieb

- Die Rückverfolgung auf den Golfanlagen muss nicht mehr sichergestellt werden (Im Restaurant allerdings ist die Registration notwendig). Daher entfällt die Vorgabe der Startzeit-Reservation online oder per Telefon bzw. der Registration.
- Bei Gewittergefahr soll der Spielbetrieb frühzeitig abgebrochen werden.

4.3. Für Turniere

- Golfturniere sind ohne Einschränkungen möglich.
- Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt. In Innenräumen gilt die Covid-Zertifikatspflicht, alle anderen Schutzmassnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht, entfallen.
- Finden die Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen im Freien statt und wird auf eine Covid-Zertifikatspflicht verzichtet, so gilt:
 - eine Obergrenze von 1000 Personen bei Sitzpflicht
 - eine Obergrenze von 500 Personen, wenn man sich frei bewegt
 - die Einrichtung darf zu maximal 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden.
 - es muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden. (Template für die Clubs im Anhang)

4.4. Für grosse Turniere

- Grössere Turniere finden unter Einhaltung von besonderen Schutzkonzepten statt.

4.5. Für EDS-Karten

- EDS-Karten gemäss Reglement von Swiss Golf sind erlaubt.

*1) Personen, die über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen, können von diesen Schutzmassnahmen befreit werden.

4.6. Für das Sekretariat

- Das BAG-Plakat Neues Coronavirus: «Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus» soll aufgehängt werden (Download: [Homepage BAG](#)).
- Beim Eingang sollen Desinfektionsmittel aufgestellt und Masken zur Abgabe vorhanden sein.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, müssen Masken getragen werden *1).
- Der Arbeitgeber muss die Empfehlungen des BAG betreffend der Office- bzw. Homeoffice-Regel beachten.

4.7. Für das Restaurant

- Der Betrieb des Restaurants ist erlaubt.
- Für den Besuch von Innenbereichen des Restaurants gilt die Covid-Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.
- Die Covid-Zertifikatskontrolle soll bei jedem Zugang für alle Personen erfolgen. Für Clubmitglieder ist es grundsätzlich zulässig, deren Covid-Zertifikat zu hinterlegen. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, durch eine periodische Überprüfung die Gültigkeit des Zertifikats zu prüfen (namentlich auf einen allfälligen Widerruf hin).
- In Innenbereichen des Restaurants entfallen alle anderen Schutzmassnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept von GastroSuisse» ist zu berücksichtigen.
- [Link GastroSuisse](#)

4.8. Für den Pro-Shop

- Der Pro-Shop ist offen.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept des Detailhandels» soll eingehalten werden.
- [Link Detailhandel](#)

4.9. Für die Garderoben

- Die Garderoben sind offen.
- Es besteht keine Covid-Zertifikatspflicht, hingegen gelten weiterhin alle anderen Schutzmassnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht und die Abstandsregeln.

4.10. Für den Golfplatz

- Der Golfplatz ist offen.

4.11. Für das Übungs-Green

- Das Übungs-Green ist offen.

4.12. Für Driving Ranges, Übungsanlagen

- Die Driving Ranges und Übungsanlagen sind offen.

4.13. Für Indoor-Anlagen

- Die Indoor-Anlagen sind offen.
- Für die Nutzung der Indoor-Anlagen gilt die Covid-Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.
- Die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen.

4.14. Golf-Unterricht

- Golf-Unterricht im Freien ist erlaubt.
- Für Golf-Unterricht Indoor sind die Vorgaben gemäss 4.13. zu erfüllen.

4.15. Für die Benutzung von Golf Carts

- keine weiteren Vorgaben.

*1) Personen, die über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen, können von diesen Schutzmassnahmen befreit werden.

4.16. Für das Personal

- Für das Personal muss der Arbeitgeber die Empfehlungen des BAG beachten.

5. Verantwortung für Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen (Mitglieder und nicht Mitglieder von Swiss Golf)

Für diese Anlage gelten die Vorgaben:

- **gemäss Ziff. 4.12. (für Pitch & Putt-, Driving Range-Anlagen) und / oder**
- **gemäss Ziff. 4.13. (für Indoor-Anlagen)**

Zudem:

- Wir empfehlen Ihnen, das «Grobkonzept für den Golfsport, **Phase 13**» auf ihre lokalen Gegebenheiten anzupassen.
- Wir raten Ihnen, wie unseren Mitgliedern, den dringenden Empfehlungen von Swiss Golf zu folgen.
- Sollten sie nicht auf unserer Verteilerliste sein, melden Sie sich bitte bei unserer Geschäftsstelle, info@swissgolf.ch.

Für allfällige Fragen bitten wir Sie, sich ausschliesslich an Swiss Golf zu wenden.

*1) Personen, die über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen, können von diesen Schutzmassnahmen befreit werden.



Schutzkonzept Golfpark Otelfingen für Golf-Turniere (gültig ab dem 13. September 2021)

Golf Club: Golfpark Otelfingen & Golf Club Lägern

Verantwortliche Person: Yves Thierrin, Leitung Golfanlagen GMZ

Allgemeine Regeln des Schutzkonzeptes des Golf Clubs sind einzuhalten

Abstand, Masken

- Abstand halten
- Maske tragen an den im Schutzkonzept vorgeschriebenen Orten. *1)

Vorbereiten des Turniers

- In den Ausschreibungen ist festzuhalten, dass der Teilnehmer sich verpflichtet, dieses Schutzkonzept einzuhalten.
- Die Ausgabe der Scorekarten und Turnierinformationen, sowie die Bezahlung der Turniergebühren sind so zu organisieren, dass keine Ansammlungen im Sekretariat entstehen.

Durchführen des Turniers

- Bei Gewittergefahr soll der Spielbetrieb frühzeitig abgebrochen werden.

Abschliessen des Turniers

- Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt.
Es gilt eine Obergrenze von:
 - 1000 Personen bei Sitzpflicht innen und aussen
 - 500 Personen aussen, wenn man sich frei bewegt
 - 250 Personen innen, wenn man sich frei bewegt. Im Innern gilt weiterhin Maskenpflicht (ausser Rednerinnen und Redner), und der Abstand muss soweit möglich eingehalten werden. *1)
- Findet die Preisverteilung im Restaurant statt, sind die Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe zu erheben.

*1) Personen, die über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen, können von diesen Schutzmassnahmen befreit werden.